

Das Chancengleichheitsgesetz: Die Aufgaben der Beteiligten – Schulleitungen, BfC und AP

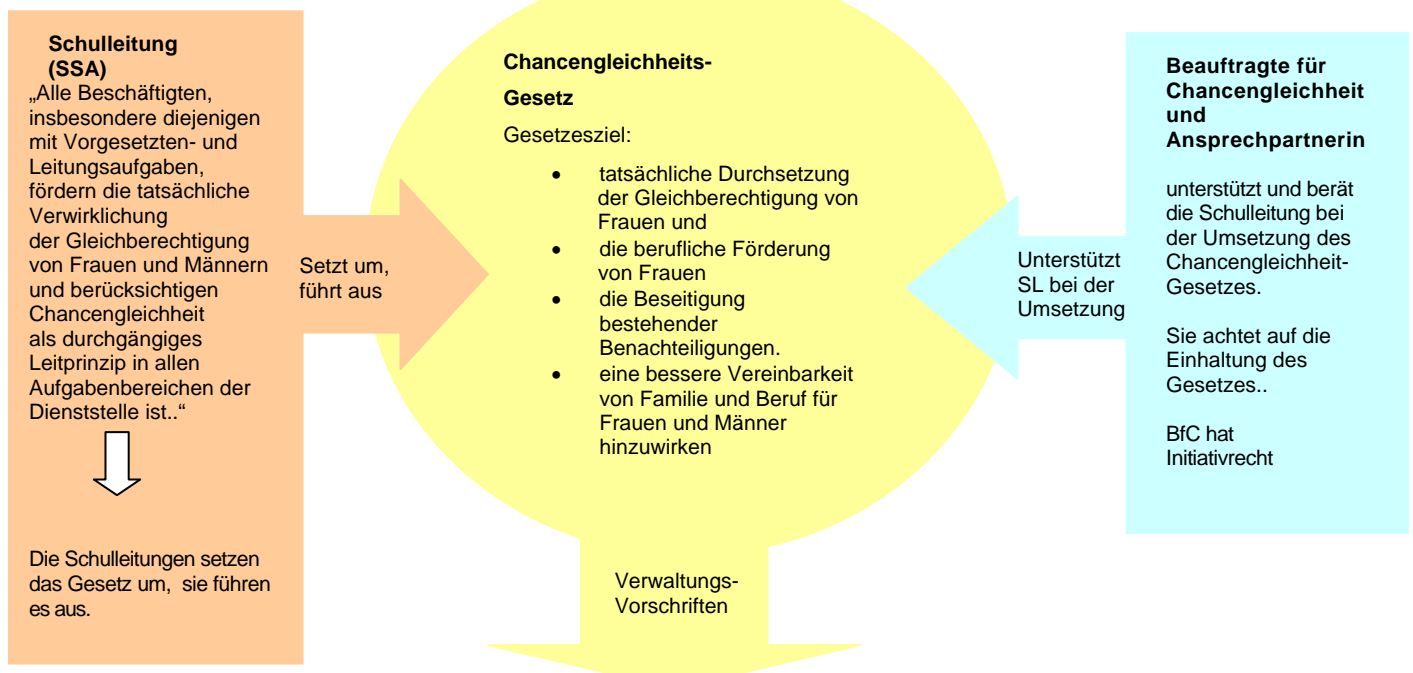
Landtag von Baden Württemberg als gesetzgebendes Organ

beschließt und veröffentlicht

Das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg

Dieses tritt am 22.10.2005 in Kraft (GBl. vom 21.10.05)

- Es konkretisiert den §3 Abs.2 des GG (Gleichheitsgrundsatz)
- Geltungsbereich: Öffentlicher Dienst des Landes Baden-Württemberg.



Chancengleichheitsplan:

- konkretisiert den Auftrag des Gesetzes,
- Regierungspräsidien müssen ihre Ziele, Zeitvorgaben und Mittel der Zielerreichung eigenverantwortlich und selbstverbindlich für 5 Jahre festlegen.
- hat die Zielvorgabe zu enthalten, mindestens die Hälfte der durch Einstellung zu besetzenden Stellen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zur Besetzung durch Frauen vorzusehen.
- Im Chancengleichheitsplan ist festzulegen, mit welchen personellen, organisatorischen, fortbildenden und qualifizierenden Maßnahmen die geringere Repräsentanz von Frauen abgebaut werden soll.

Fördermaßnahmen für den Schulbereich:

Personalentwicklung mit dem Ziel mehr Frauen für Führungspositionen zu gewinnen

- Maßnahmen zur Förderung von Lehrerinnen an Schulen, (Übertragung von Aufgaben, gezielte Ansprache, Ausschreibung von Abordnungsmöglichkeiten)
- gemischtgeschlechtliche Besetzungskommissionen
- Fortbildungsangebote für Lehrerinnen, auch unter Berücksichtigung von Teilzeit arbeitenden Lehrkräften
- Teilzeit und Positionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben

Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- Ermöglichung einer familiengerechten Arbeitszeit (§13)
- Unterscheidung zwischen teilbaren und unteilbaren Aufgaben (§14)
- Weiterentwicklung der Betreuungsangebote für Kinder